

# Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück für das Haushaltsjahr 2020

---

Aufgrund des §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2019 und mit der Genehmigung der Kommunalaufsicht folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2020** wird

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit  |             |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 919.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 888.400 EUR |
| einem Jahresüberschuss von  | 31.100 EUR  |
| einem Jahresfehlbetrag von  | 0 EUR       |
|   |             |
| 2. im Finanzplan mit  |             |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 877.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeiten auf                         | 818.200 EUR |
|   |             |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit<br>und der Finanzierungstätigkeit auf | 650.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit<br>und der Finanzierungstätigkeit auf | 667.300 EUR |

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 650.000 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung   | 0 EUR       |
| 3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesene Stellen auf                                | 0 Stellen   |

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 370 v. H. |
|   |           |
| 2. Gewerbesteuer  | 340 v. H. |

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 Euro.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am ..... erteilt.

Rabenkirchen-Faulück,

**Gemeinde Rabenkirchen-Faulück  
Der Bürgermeister**

Dreyer